



Amt für Mobilität und Tiefbau

07.01.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Petersen
 Telefon: 492-6636
 Petersen@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Wolbeck Nord 5. BA (B-Plan 415) - Bushaltestellen Middelerstraße
 - Beschluss verkehrstechnischer Entwurf und Baubeschluss Straßenbau -

Beratungsfolge

21.01.2025 Bezirksvertretung Münster-Südost

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung

Der aufgestellten Planung (Lageplan Nr. 4372 Blatt 1(1) und Ausbauquerschnitt Nr. 4373 Blatt 1(1) vom 30.10.2024) und der baulichen Ausführung wird zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster Baukosten in Höhe von ca. 70.000 € entstehen. Dem gegenüber stehen Einnahmen in Höhe von ca. 70.000 €.

Die v. g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1201	Bereitstellung von Verkehrsflächen und -anlagen			
Investitionsmaßnahmen	4048	Wolbeck-Nord, BG, Bp 415			
Auszahlungen			2025	70.000	
Einzahlungen			2025	70.000	
Saldo				0	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen werden im Rahmen der flexiblen Haushaltsführung bereitgestellt.

Begründung:

1. Voraussetzungen

Die Stadtwerke Münster fahren seit dem 2. Quartal 2022 die Schule an der Middelerstraße mit einer Buslinie an. Im rechtskräftigen B-Plan 415 sind an der Schule Bushaltestellen vorgesehen worden. Beim erstmaligen Ausbau der Straße wurden die Haltestellen in Abstimmung mit den Stadtwerken aufgrund fehlenden Bedarfs nicht realisiert.

In 2022 sollte mit Vorlage V/0539/2022 die Erstellung der Bushaltestellen an der Schule beschlossen werden. Vor Beschlussfassung wurde jedoch mit der Vorlage V/0528/2023 eine geänderte Linienführung der Linie 18 in Wolbeck beschlossen. Zudem wurde durch Teile der Ortspolitik und Anwohner die Lage der Haltestellen vor der Schule kritisch gesehen.

Somit wurde die Vorlage V/0539/2022 zurückgezogen und eine neue Lage der Haltestellen vorgegeben.

2. Beschreibung der Baumaßnahme

Die neue Lage des Haltestellenpaares wurde mit der Vorlage V/0528/2023 vorgegeben. Diese befindet sich in Höhe der Hausnummer 1 bis 5 der Middelerstraße.

Für die stadtauswärtige Haltestelle ist es geplant, den auf der nördlichen Seite der Middelerstraße verlaufenden Gehweg anzuheben, um eine barrierefreie Nutzung zu ermöglichen. Die Länge der Haltestelle wird in Abstimmung mit den Stadtwerken auf 15 m reduziert. Die Schaffung einer gesonderten Aufstellfläche und das Aufstellen einer Wartehalle können aus Platzgründen nicht realisiert werden.

Die südliche, stadteinwärtige Haltestelle wird in die Parkbucht vor den Häusern Middelerstraße 3 und 1 vorgesehen. Der vorhandene Gehweg wird zur barrierefreien Ausgestaltung angehoben. Auf dieser Seite wird eine Wartefläche geschaffen und eine schmale Wartehalle aufgestellt. Die Länge der Haltestelle wird auch auf 15 m Länge beschränkt. An der Wartehalle werden noch Anlehnbügel für Fahrräder geschaffen.

Beide Haltestellen werden mit taktilen Leitsystemen ausgerüstet.

Die vorgelegte Planung stellt eine minimale Variante dar und kann nicht weiter reduziert werden.

Der Ausbau erfolgt nach den Standards der Stadt Münster.

Die Planung wurde im Rahmen der Ämterbeteiligung mit der Arbeitsgruppe 5 „Stadtplanung und Verkehr“ der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung (KIB) abgestimmt.

3. Ausschreibung und Bau

Für die Vergabe der Maßnahme ist kein einzelnes Vergabeverfahren erforderlich. Der Bau wird aus dem Jahresprogramm erfolgen und ist für das Jahr 2025 vorgesehen. Die Bauzeit wird voraussichtlich 4 Wochen betragen. Die Verkehrsführung während der Bauzeit wird abgestimmt. Nach dem derzeitigen Planungsstand sind keine Leitungsverlegungen von Versorgungsunternehmen geplant.

Der Kanalbau ist nicht beteiligt.

4. Beiträge Dritter/Zuschüsse

Die Maßnahme ist nicht beitragsfähig nach dem KAG.
Die Maßnahme wird gem. § 11 ÖPNV G gefördert. Es werden Zuwendungen erwartet.
Der Antrag wurde im November 2024 gestellt und eine Bewilligung wird im Januar 2025 erwartet.

5. Genehmigungen/Vereinbarungen

Für die Maßnahme sind keine Genehmigungen erforderlich.

6. Liegenschaftliche Regelungen

Es sind keine liegenschaftlichen Regelungen erforderlich.

7. Information/Kommunikation der Baumaßnahme

Die Anwohnerinnen und Anwohner werden entsprechend dem Serviceversprechen des Amtes für Mobilität und Tiefbau frühzeitig über die Maßnahme informiert.

I.V.

gez.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen

Anlage A
Lageplan Nr. 4372
Ausbauquerschnitt Nr. 4373